

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 193/2007	
		<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
		<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Hauptausschuss	17.04.2007	Beratung	
Rat	26.04.2007	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Der Landrat unterhält keinen eigenen Notarztendienst, sondern bedient sich hauptsächlich des von den Städten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen betriebenen Notarztendienstes. Die bestehende Verpflichtung erfüllt er, indem er mit den an der Notarztstellung beteiligten Krankenhäusern im Kreisgebiet und den beiden Städten Vereinbarungen über die notärztliche Versorgung abgeschlossen hat.

Die drei ortsansässigen Krankenhäuser Evangelisches Krankenhaus, Marienkrankenhaus und Vinzenz-Pallotti-Hospital stellen entsprechend der Vereinbarung vom 19.12.1978 bei Notfalleinsätzen einen Notarzt. Die Krankenhäuser erhalten hierfür ein Entgelt („Notarztentgelt“). Das Entgelt wird gemeinsam mit der städtischen Rettungsdienstgebühr von der Benutzerin, dem Benutzer oder der Krankenkasse eingefordert und an die Gestellungskrankenhäuser weitergeleitet. Es handelt sich um „durchlaufende Gelder“, die grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Haushalt haben. Gleichwohl ist das zu erhebende Entgelt durch Gemeindefestsetzung festzusetzen.

Die letzte Erhöhung des Entgeltes erfolgte zum 01.01.2000 (107,37 €). Die drei ortsansässigen Krankenhäuser sind Ende 2006 an den Landrat mit der Bitte herangetreten, das Notarztentgelt auf der Grundlage neuer Kalkulationen zu erhöhen. Daraufhin erfolgten intensive Verhandlungen zwischen den Krankenhäusern, den Krankenkassen und dem Landrat. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage können die Krankenkassen auf die Festsetzung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für rettungsdienstliche Leistungen Einfluss nehmen. Die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften haben zu einer Erhöhung des Notarztentgeltes von 107,37 € auf 118,63 € - dies entspricht einer Steigerung von 10,5 % - ihr Einverständnis erteilt. Die Krankenhäuser sind zwar mit dieser Erhöhung einverstanden. vertreten allerdings die Auffassung, dass dieser Betrag nicht sachgerecht wäre und haben eine überarbeitete Berechnung noch in 2007 angekündigt. Sollten die Krankenkassen auch dazu ihr Einverständnis erteilen, müsste die Satzung erneut geändert werden.

Das Notarztentgelt von 118,63 € soll für Notfalleinsätze ab dem 01.05.2007 gelten. Der Gebührentarif wird auf dieser Grundlage wie folgt neu gefasst:

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 4 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

4. Notarzentgelte

Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach Ziffer 2 und Ziffer 3 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzu gerechnet. Das Notarztentgelt beträgt für Einsätze ab dem 01.05.2007 118,63 €

§ 2

Die XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth

Bürgermeister